

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR MEDIZINISCHE ONKOLOGIE

STATUTEN

I Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Onkologie (SGMO) besteht ein in der Ärztekammer der Foederatio Medicorum Helveticorum vertretener Verein im Sinn von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

¹ Die SGMO vertritt ihre Mitglieder gegenüber den anderen Ärzteorganisationen, der Bevölkerung, den Behörden und weiteren Institutionen.

² Die SGMO bezweckt,

- a. die Medizinische Onkologie in der Schweiz wissenschaftlich und praktisch zu fördern;
- b. durch Öffentlichkeitsarbeit die Aufgaben der Medizinischen Onkologie sowie, in Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften– die Tumorbehandlung besser bekannt zu machen und deren Ansehen zu fördern
- c. durch partnerschaftliche Vernetzung von stationärer und ambulanter medizinischer Onkologie die integrierte Betreuung der Tumorpatienten mit hoher Qualität zu gewährleisten
- d. die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Medizinischen Onkologen in der Schweiz zu wahren;
- e. in Zusammenarbeit mit anerkannten Weiterbildungsstätten die Aus-, Weiter- und Fortbildung zu gewährleisten und die Forschung in enger Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und engagiert sich in Qualitätssicherung und –förderung.
- f. die kollegialen Beziehungen unter den medizinischen Onkologen in Spital und Praxis zu pflegen.
- g. Sie vollzieht die auf statutarischen Grundlagen basierenden Beschlüsse der FMH.

³ Die SGMO pflegt Beziehungen zu den übrigen medizinischen Spezialfächern und kann sich in einem Dachverband mit diesen oder mit anderen Fachverbänden oder Gruppierungen zusammenschliessen.

Art. 3 Aufgaben

In Erfüllung der Zweckbestimmung nimmt die SGMO unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- a. Erarbeitung, Aktualisierung und Umsetzung des Weiterbildungsprogramms
- b. Durchführung von Visitationen in den Weiterbildungsstätten
- c. Organisation und Durchführung der Fachprüfung;
- d. Erarbeitung der Fortbildungsordnung und Überprüfung deren Umsetzung
- e. bietet ihren Mitgliedern Informationen, Beratung und Dienstleistungen an, welche die Weiter- und Fortbildung, die Praxisführung, die Erfüllung von Qualitätskriterien und die berufliche Tätigkeit erleichtern;
- f. Information der Mitglieder über die Aktivitäten und Beschlüsse von Vorstand und Delegierten sowie über aktuelle und grundsätzliche berufs- und gesundheitspolitische Fragen und Entwicklungen; Neuen Formen ärztlicher Tätigkeit und dem Strukturwandel im Gesundheitswesen wird besondere Beachtung geschenkt
- g. Information anderer ärztlicher Gruppierungen, der Bevölkerung, der Behörden sowie anderer Institutionen über Ziele und Standpunkte der SGMO.
- h. Fördert die medizinische Onkologie als eigenständige wissenschaftliche Disziplin und ihren Nachwuchs.
- i. Alle FMH Mitglieder der SGMO, welche den Facharztstitel in medizinischer Onkologie tragen, wählen die Ärztekammerdelegierten der SGMO und die Delegierten in den Dachverband aus ihren ordentlichen Mitgliedern in direkter Wahl (Generalversammlung oder mit schriftlicher Stimmabgabe).

II Mitglieder

Art. 4 Mitgliedschaft in der SGMO

- 4.1 Neue Mitglieder, welche FMH-TitelträgerInnen (oder äquivalent) sind, werden ohne weiteres aufgenommen. Ausserordentliche Mitglieder werden automatisch in die SGMO aufgenommen, vorausgesetzt, sie senden der SGMO Geschäftsstelle eine schriftliche Bestätigung ihrer Schweizerischen Weiterbildungsstätte, dass sie in dieser Weiterbildungsstätte in Weiterbildung zum Facharztstitel medizinische Onkologie sind. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
- 4.2 Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
 - Ordentliche Mitglieder** sind Träger eines FMH Titels in medizinischer Onkologie.
 - Ausserordentliche Mitglieder** sind
 - Akademiker, die sich für klinische oder experimentelle Krebsforschung im Gebiet der medizinischen Onkologie interessieren, oder sich darin betätigen.
 - Aerzte in Ausbildung zum Titelträger in medizinischer Onkologie.
 - Passivmitglieder** sind Mitglieder im Ruhestand oder im Ausland. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, welche sich um die medizinische Onkologie besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit und sind im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder haben das Recht, die Dienstleistungen der SGMO zu nutzen.

Die Mitglieder befolgen die Beschlüsse der Generalversammlung und bezahlen die Mitgliederbeiträge.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austrittserklärung, welche schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann.
- Streichung infolge Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung durch den Kassier.
- durch Ausschluss, der bei Vorliegen schwerwiegender Gründe in geheimer Abstimmung durch Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.

Ausserordentliche Mitglieder werden mit dem Erwerb des FMH Titels in medizinischer Onkologie automatisch ordentliche Mitglieder.

III Organisation der SGMO

Art. 7 Organe

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) den Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Kommissionen

Art. 8 Mitgliederversammlung

8.1 Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 3 Wochen zum voraus unter Nennung der Traktanden.

Die Mitglieder können ausserhalb einer Versammlung im Rahmen einer sog. „Urabstimmung“ auf schriftlichem oder elektronischem Weg Beschlüsse fassen. Der Vorstand ordnet die Urabstimmung an und bestimmt den Zeitpunkt für die Stimmabgabe (Wahltag). Die Einladung an die Mitglieder erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Wahltag über die offiziellen Publikationsorgane des Vereins unter Angabe der Gegenstände der Abstimmung, des Wahltags und des Abstimmungsverfahrens.

Bei Urabstimmungen sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, entscheidet in der Urabstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die

Stimmbeteiligung. Leer eingereichte Stimmen werden bei der Ermittlung der Stimmbeteiligung, nicht aber bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen und des Stimmresultates mitgezählt. Gehen keine Stimmen ein und bei Stimmgleichheit, gelten die Anträge des Vorstandes als genehmigt. Das Ergebnis der Urabstimmung wird in den offiziellen Publikationsorganen des Vereins publiziert.

Eine Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied an der Versammlung oder anlässlich der Urabstimmung ist zulässig, wobei ein stimmberechtigtes Mitglied über maximal eine solche vertretene Stimme verfügen kann. Diese Vertretung kann sowohl das Wahl- als auch das Stimmrecht der vertretenen Person ausüben. Diesfalls muss dem Vorstand eine schriftliche Vollmacht vorliegen.

- 8.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
- Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Wahl von Präsident, Vorstand, Revisionsstelle und Ehrenmitglieder
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Liquidationserlöses.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschliesst in offener Abstimmung durch das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausgenommen sind die Ziffern 13 und 15

Art. 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen mit Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien für die Gesellschaft.
- 9.2 Der Vorstand besteht aus maximal 10 Mitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle ordentlichen Mitglieder können gewählt werden. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand soll aus Mitgliedern von Vertretern aus A-Kliniken (Gruppe A), aus B-Kliniken (Gruppe B), aus Praktikern (Gruppe C) sowie aus Jungen Onkologen (Gruppe D) bestehen. Es sind je zwei Vorstandsmitglieder für Vertreter der Gruppen A, B und C reserviert sowie ein Vorstandsmitglied für die Gruppe D. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind frei aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder wählbar. Jede Fraktion der Gruppen A, B, C und D kann der Mitgliederversammlung Kandidaten aus ihrer Gruppe zur Wahl empfehlen. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder frei aus dem Kreise aller ordentlichen Mitglieder unter Berücksichtigung dieser Zusammensetzung.

Die Mitgliederversammlung bestimmt aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder sodann drei Mitglieder zu „Co-Präsidenten“. Diese bilden das „Executive Board“. Mindestens ein Co-Präsident muss zum Zeitpunkt der Wahl in einer Privatpraxis arbeiten (Gruppe C) und mindestens ein Co-Präsident muss in einem Spital tätig sein (Gruppe A). Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Das Executive Board wird durch einen Co-Präsidenten geführt (primus inter pares), jährlich alternierend. Der Primus inter pares kann sich im Aussenverhältnis als „Präsident“ bezeichnen.

- 9.3 Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 10 Revisionsstelle

10.1 Die Revisionsstelle prüft und verifiziert Buchführung, Belege, Kassenbestände sowie die Jahresrechnung und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ereignisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

Vorausgesetzt, dass nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dieser Bestimmung entgegenstehen, führt die gesetzliche Revisionsstelle jährlich eine eingeschränkte Revision durch, sofern die Mitgliederversammlung nicht beschliesst, dass die Buchführung ordentlich geprüft werden muss oder auf eine Revision unter Vorbehalt von Art 69b Abs. 1 ZGB verzichtet wird. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

10.2 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von 3 Jahren eine Revisionsstelle.

10.3 Rechnungsabschluss: Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Rechnung wird durch den Kassier geführt, der auch die Kasse verwaltet.

Art. 11. Kommissionen

Es bestehen Kommissionen für:

- Weiterbildung
- Kommission für Weiterbildungsstätten
- Prüfungskommission
- Fortbildung

Weitere Kommissionen können nach Bedarf gebildet werden.

Die Bildung von Kommissionen erfolgt auf Anregung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes. Alle ordentlichen Mitglieder können in Kommissionen gewählt werden. Ueber die Zusammensetzung der Kommissionen entscheidet der Vorstand.

Art. 12 Finanzierung

Das Einkommen der SGMO generiert sich aus:

- a. den Beiträgen der Mitglieder
- b. den Einnahmen aus den Kongressen;
- c. den Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen;
- d. freiwilligen Zuwendungen;

Art.13. Statutenänderungen

Anträge auf Abänderung der Statuten sind den Mitgliedern schriftlich zu unterbreiten. Eine Statutenänderung kommt zustande, sofern bei einer Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, im Falle einer Urabstimmung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder sich dafür

aussprechen, wobei leer eingereichte Stimmen bei der Ermittlung der Stimmbeteiligung, nicht aber bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen und des Stimmergebnisses mitgezählt werden.

Art.14. Haftung

Für Verbindlichkeiten der SGMO haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die beschlossenen Mitgliederbeiträge nicht haftbar.

Art.15 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann, sofern wenigstens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Kommt an der ersten Versammlung mangels genügender Beteiligung kein Beschluss zustande, so kann die Auflösung in einer zweiten, innerhalb von drei Monaten neu stattfindenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung geht das Gesellschaftsvermögen an eine steuerbefreite Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck.

Der Präsident

Der Aktuar

¹ = Die weibliche Form ist immer auch gemeint.

November 2021